

Totalrevision der Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über die Einteilung der Dekanatskreise und die Organisation der Kapitel (KGS 8.1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Rechtsstellungsverordnung (KGS 12.11) hat bei Pfarrer(inne)n und Diakon(inn)en den Angestelltenstatus geschaffen. Während bei Pfarrer(inne)n dieser Status nur eingeschränkt möglich ist, ist er bei ordinierten Diakon(inn)en uneingeschränkt möglich.

Wie der Status von angestellten Pfarrer(inne)n und Diakon(inn)en in den Kapitelsversammlungen ist, ist seither nicht geklärt. Dies und ein paar weitere Punkte, bei denen Änderungs- oder Klärungsbedarf besteht, hat den Kirchenrat bewogen, eine Totalrevision der Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über die Einteilung der Dekanatskreise und die Organisation der Kapitel (KGS 8.1) vorzuschlagen. Er hat diese in einer kleinen Vernehmlassung im Spätsommer 2017 den Kapitelsvorständen unterbreitet.

Hier ein paar Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen:

§ 2 und 3

Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den einzelnen Dekanatskreisen soll weiterhin explizit festgehalten werden. Es soll aber klar sein, dass die Kirchgemeinden (z.B. durch Fusionen) oder deren Namen verändert werden können, ohne dass deshalb die Verordnung geändert werden muss.

Auch im Fall einer Neuzuteilung von Gemeinden muss die Verordnung nicht geändert werden. Diese kann durch einen einfachen Beschluss des Kirchenrates vorgenommen werden, und bei einem Neudruck der Verordnung kann durch eine Anmerkung darauf hingewiesen werden.

Die Kirchgemeinde Uesslingen soll neu zum Kapitel Untersee gehören. Uesslingen hat zusammen mit Warth-Weiningen ein gemeinsames Pfarramt; darum ist es sinnvoll, diese beiden Gemeinden dem gleichen Kapitel zuzuschlagen.

§ 4

Bereits die Kirchenverfassung regelt recht viel im Zusammenhang mit den Dekanatskreisen (§ 49 – 55). Das ist übergeordnetes Recht und kann nicht ohne Änderung der Kirchenverfassung (via Volksabstimmung!) geändert werden. So kann insbesondere die Regelung, wonach die (ordinierten und gewählten) Diakone automatisch Teil des Kapitels sind (und nicht z.B. ein eigenes Diakonatskapitel bilden können) nicht via Verordnung geändert werden – obwohl das schon mehrfach angeregt worden ist.

Der vorliegende Entwurf einer neuen Verordnung kennt drei Kategorien von Teilnehmer(inne)n am Kapitel:

- **Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht**
Dazu gehören alle von den Kirchgemeinden gewählten Pfarrer(innen) und Diakon(innen) sowie die ordinierten Amtsträger(innen), die von der Kantonalkirche angestellt

sind oder in einer Institution des Kantons ein Pfarramt oder Diakonat ausüben. Dabei ist z.B. an die Tätigkeit in einem Spitalpfarramt gedacht, nicht aber an die Tätigkeit eines Pfarrers als Religionslehrer an einer Mittelschule. (Spitäler führen ein „Spitalpfarramt“, Mittelschulen führen aber im Thurgau kein „Schulpfarramt“). Massgebend für die Zugehörigkeit zum Kapitel ist bei jenen, die ein kantonalkirchliches Amt innehaben, der Arbeitsort und nicht der Wohnsitz. Da auch bei Heimseelsorger(inne)n eine regionale Vernetzung wichtig ist, scheint diese Regelung dem Kirchenrat sinnvoll.

Bei den Personengruppen gemäss Abs. 1, Ziff. 2 und Abs. 2 wird ein Mindestpensum von 20% vorausgesetzt. Bei Leuten mit Kleinstpensen kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Kapitel schnell einmal übermässig viel (Arbeits-)Zeit in Anspruch nehmen. Dies kann grundsätzlich auch für gewählte Pfarrer oder Diakone mit Kleinstpensen gelten. Aber die Verfassung lässt keinen Spielraum offen, bei gewählten Amtsträgern die Vollmitgliedschaft im Kapitel einzuschränken. Dies gilt, nebenbei gesagt, auch für gekoppelte Stellenbesetzungen (Jobsharing).

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bleiben den Mitgliedern vorbehalten. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Rechnungsrevisor(inn)en. Da gilt das passive Wahlrecht auch für die unter § 4, Abs. 2 genannten Personen.

- **Weitere zur Teilnahme verpflichtete Pfarrer(innen) und Diakon(innen)**
Die ordinierten, aber nicht gewählten, sondern in einem Angestelltenstatus tätigen Gemeinde-Pfarrer(innen) und -Diakon(innen) sollen gleich wie die gewählten zur Teilnahme verpflichtet sein, mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht – sofern ihr Pensum mindestens 20% umfasst.
Bei den Diakonen gilt das selbstverständlich nur für jene, die eine als Diakonenstelle im Sinne des Gesetzes deklarierte Stelle innehaben (und nicht für diakonische Mitarbeiter im Sinne von § 45 der Kirchenverfassung). Die Pfarrstellen und Diakonenstellen werden jeweils einschliesslich der Pensenangaben im Jahresbericht veröffentlicht.
- Inwieweit **weitere Interessierte** teilnehmen können, sollen die Kapitel selber entscheiden. Eine lange Tradition hat z.B. die Einladung Ehemaliger („Emeriti“). Diese haben Gaststatus.

§ 5

Die geltende Verordnung redet von der Möglichkeit, dass sich die Kapitel eigene Statuten geben können. Der Ausdruck „Statuten“ ist hier aber fehl am Platz; er verweist auf das Vereinsrecht. „Statuiert“ werden die Kapitel durch die Verfassung; sie sind ein von der Verfassung definiertes Organ, und darum ist es gemäss Verfassung ja auch explizit Sache der Synode, die wesentlichen Regelungen für die Kapitel zu treffen.

Ähnlich problematisch wie der Ausdruck „Statuten“ ist im Übrigen auch der Ausdruck „Mitgliederbeiträge“. Da die Kapitel bei den Gewählten einen gesetzlich definierten, mit der Wahl automatisch gegebenen Mitgliederstatus kennen, kann die Mitgliedschaft nicht von der Entrichtung von „Mitgliederbeiträgen“ abhängig gemacht werden.

Die Kapitel sollen jedoch gewisse Dinge in eigenen Satzungen festhalten können, z.B. wie sie die Einladung von Gästen handhaben wollen oder wie sie Aufgaben, die nicht gesetzlich festgelegt sind, finanzieren wollen.

Dafür, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden können, zahlt die Landeskirche einen jährlichen Beitrag.

§ 7

Aufgrund der Tatsache, dass es zu den prominenten Aufgaben des Dekans oder der Dekanin gehört, Pfarrer(innen) und Diakon(innen) in gottesdienstlichem Rahmen ins Amt einzusetzen, erachtet es der Kirchenrat als richtig, dass in das Dekanamt nur Pfarrer(innen) gewählt werden können.

Nach geltender Ordnung ist der Quästor oder die Quästorin Stellvertreter(in) im Dekanamt. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Frage der Stellvertretung etwas flexibler gehandhabt werden können.

§ 8

Zu den Ziffern 5 und 6: Diese bezeichnen Aufgaben, die mit der neuen Kirchenordnung (§ 76) hinzugekommen sind.

Zu Ziffer 9: Diese Aufgabe ist in der Visitationsverordnung (KGS 5.8, § 8) festgehalten.

Zu Ziffer 10: Die Verantwortung für das Einreichen des Jahresberichts soll beim / bei der Dekan/in liegen. Ob er/sie ihn selber schreibt oder dies durch den Aktuar geschieht, wird offen gelassen.

§ 9 und 14

Der in der geltenden Verordnung gebrauchte Begriff „Fonds“ wird heute anders verwendet; es kann auf diesen Hinweis verzichtet werden – dass die Übergabe vorschriftsgemäss erfolgen soll, ist eine Selbstverständlichkeit.

Hingegen soll festgehalten werden, dass die Rechnung jeweils dem Quästorat der Landeskirche zur Genehmigung einzureichen ist (§ 9); das ist jetzt schon gängige Praxis.

Frauenfeld, 27. Okt. 2017

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi